Verpflichtungserklärung zu Sorgfaltspflichten, Menschenrechten und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten

Die THERMO-TEC Klimageräte GmbH bekennt sich zu den Prinzipien von Ethik, Integrität und Gesetzestreue. Der Verhaltenskodex und die Compliance-Richtlinien der THERMO-TEC Klimageräte GmbH (nachfolgend als „Auftraggeber" oder „AG" bezeichnet) sowie die Grundsätze der Global Compact-Initiative der Vereinten Nationen (http://www.unglobalcompact.org) sind verbindliche Richtlinien für sämtliche Mitarbeiter der THERMO-TEC Klimageräte GmbH.

Unabhängig davon erwartet die THERMO-TEC Klimageräte GmbH von ihren Nachunternehmern und Lieferanten (nachfolgend als „Auftragnehmer" oder „AN" bezeichnet) Integrität und ein gesetzestreues, ethisches Verhalten. Dies umfasst nicht nur die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Verpflichtungen und der Grundsätze der Global Compact-Initiative, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf die Vorgaben des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 46, herausgegeben in Bonn am 22. Juli 2021). Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Infolgedessen legen die Vertragspartner besonderen Wert darauf, dass bei der Umsetzung der Verträge in den entsprechenden Liefer- und Leistungsketten das geltende Recht eingehalten wird. Dies schließt die Beachtung der internationalen Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz ein.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher mit dieser Erklärung im Zusammenhang mit der vorliegenden Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer:

(a) sämtliche geltenden gesetzlichen Regelungen, einschließlich internationaler Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz, sowie insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten,
(b) die Verpflichtungen gemäß (a) auch in seinen Verträgen mit Drittunternehmen über Lieferungen, Dienstleistungen oder Werkleistungen (nachfolgend als „Zulieferer" bezeichnet) schriftlich zu vereinbaren und
(c) ebenso alle beteiligten Zulieferer auf Seiten des Auftragnehmers zu verpflichten, diese vertraglichen Sorgfaltspflichten durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen an ihre Vertragpartner weiterzugeben.

um den Verstoß gegen eines der folgenden gesetzlichen Verbote zu verhindern:

Verbot der Kinderarbeit

Das bedeutet vor allem, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich untersagt ist, Kinder unterhalb des zulässigen Mindestalters zu beschäftigen. Das zulässige Mindestalter entspricht dem Alter, in dem gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften die Schulpflicht endet und beträgt grundsätzlich mindestens 15 Jahre.

Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren

Das bedeutet konkret das Verbot:

a) jeglicher Formen von Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, darunter der Verkauf von Kindern, Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit. Dies schließt die Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten ein;
b) jeglicher Nutzung, Vermittlung oder Angebot eines Kindes für Prostitution, die Herstellung von Pornographie oder pornographische Darbietungen;
c) jeglicher Nutzung, Vermittlung oder Angebot eines Kindes für unerlaubte Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Gewinnung und dem Handel von Drogen;

d) jeglicher Arbeit, die aufgrund ihrer Natur oder der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern ist.

Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit
Das bedeutet vor allem das grundsätzliche Verbot jeder Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Dies kann beispielsweise im Zusammenhang mit Schuldknechtschaft oder Menschenhandel auftreten.

Verbot der Sklaverei
Das bedeutet das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte. Dies schließt insbesondere extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung sowie Erniedrigungen ein.

Verbot der Missachtung der geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes
Das bedeutet vor allem das Verbot der Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn dadurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren entsteht. Dies umfasst insbesondere:

a) offensichtlich unzureichende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel;
b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe;
c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen;
d) unzureichende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
Das bedeutet vor allem das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, gemäß der:

a) Arbeitnehmer das Recht haben, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten,
b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
c) Gewerkschaften das Recht haben, sich frei und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht zu betätigen. Dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Des Weiteren beinhaltet dies das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, insbesondere aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Jegliche Ungleichbehandlung, einschließlich ungleicher Entlohnung für gleichwertige Arbeit, ist untersagt, sofern sie nicht durch die Erfordernisse der Beschäftigung gerechtfertigt ist.

Verbot des Vorenthaltens angemessenen Lohns
Das bedeutet vor allem das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns. Der angemessene Lohn orientiert sich an den Regelungen des Beschäftigungsortes und muss mindestens die Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns betragen.

Verbot der Herbeiführung schädlichen Umweltveränderungen
Das bedeutet vor allem das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlicher Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die geeignet ist:

a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen,
b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren,

c) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen zu erschweren oder zu zerstören, oder
d) die Gesundheit einer Person zu schädigen.

Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung
Das bedeutet vor allem das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern im Zuge des Erwerbs, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Verbot der unzulässigen Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts
Das bedeutet vor allem das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens ein Einsatz der Sicherheitskräfte

a) unter Missachtung des Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung droht;
b) gegen Leib und Leben droht; oder
c) gegen die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit droht.

Sonstige Verbote zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen
Das bedeutet insbesondere das Verbot eines sonstigen, über die bereits genannten Tätigkeiten hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar dazu geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise die gesetzlich geschützten Menschenrechtspositionen zu verletzen. Die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens sollte bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich sein.

Verbot des gesetzeswidrigen Umgangs mit Quecksilber oder von mit Quecksilber versetzten Produkten
Das bedeutet insbesondere:
Das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) in seiner jeweils geltenden Fassung („Minamata-Übereinkommen“).
Das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum.
Das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikel 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens.

Verbot der gesetzeswidrigen Produktion und Verwendung von Chemikalien
Das bedeutet insbesondere das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) in seiner jeweils geltenden Fassung („POPs-Übereinkommen“).

Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
Das bedeutet insbesondere das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe („POPs-Übereinkommen“) gelten.

Verbot der gesetzeswidrigen Ausfuhr oder Einfuhr gefährlicher Abfälle
Das bedeutet insbesondere das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) in seiner jeweils geltenden Fassung („Basler Übereinkommen“):

a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens).

Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).

Das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

2. Falls der Auftragnehmer selbst als „Unternehmen" im Sinne des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gilt, wird er sämtliche daraus resultierenden Verpflichtungen in seinem Unternehmensbereich vollumfänglich erfüllen. Insbesondere wird er in seinen Lieferketten die gemäß der gesetzlichen Regelung festgelegten Sorgfaltspflichten beachten. Das Hauptziel dabei ist, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten zu beenden.

3. Zur Erfüllung und Durchsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, insbesondere der unter Ziffer 1 und 2 genannten Sorgfaltspflichten, verpflichtet sich der Auftragnehmer insbesondere dazu:
a) seine für das vorliegende Projekt eingesetzten Beschäftigten zu schulen und weiterzubilden;
b) bei der Auswahl seiner Zulieferer und Dienstleister in der Zusammenarbeit der Parteien die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.
Hierbei sichert der Auftragnehmer ausdrücklich zu, neben der Einhaltung der in dieser Verpflichtungserklärung festgelegten Sorgfaltspflichten in seinem eigenen Unternehmen, die Einhaltung gleichermaßen entlang seiner Lieferkette durch entsprechende schriftlich vertragliche Verpflichtungen seiner Zulieferer und Dienstleister sicherzustellen.
c) Falls eine menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzung einer Sorgfaltspflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem seiner Zulieferer eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Das Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.
d) Falls die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bei einem Zulieferer so beschaffen ist, dass der Auftragnehmer sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu:

- Unverzüglich und möglichst gemeinsam mit dem Verursacher ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung zu erarbeiten und umzusetzen.
- Der Auftragnehmer wird hierzu nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern. Dazu gehören beispielsweise die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen der Auftragnehmer beigetreten ist oder beitreten wird, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen.
- Im Rahmen der Erstellung des Konzeptes ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehung zu seinem Zulieferer während der vorgenannten Präventionsmaßnahmen zur Risikominimierung in Erwägung zu ziehen.

e) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn:
aa) Die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,

bb) Die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt oder
cc) Dem Auftragnehmer keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten nicht aussichtsreich erscheint.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber anlassbezogen oder auf Anforderung des Auftraggebers über alle Maßnahmen schriftlich zu berichten, mit denen der Auftragnehmer seine vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen zur Erfüllung und Durchsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten umsetzt. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich, auch ohne gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber, schriftlich mitzuteilen, wenn sich die menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken in Bezug auf die Zusammenarbeit der Parteien wesentlich verändert oder erweitert haben.

4. Neben den gegebenenfalls anwendbaren tarifvertraglichen Regelungen enthalten insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG), das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die Mindestarbeitsbedingungen sowie entsprechende Meldepflichten, die jeder Arbeitgeber zwingend beachten muss. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der für sein Unternehmen, seinen Betrieb oder Teilbetrieb sowie seine jeweiligen Arbeitnehmer geltenden Regelungen nach Maßgabe der anwendbaren (Rahmen-)Tarifverträge, Rechtsverordnungen und gesetzlichen Regelungen. Im Einzelnen garantiert der Auftragnehmer insbesondere die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften über:

- die Zahlung der Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundenzuschläge,
- die rechtskonforme Bestimmung und Bemessung der relevanten Arbeitszeit, insb. unter Berücksichtigung von An- bzw. Umkleidezeiten, Rüstzeiten, innerbetrieblichen Wegezeiten etc.,
- die Gewährung der tarifvertrags- sowie gesetzeskonformen Entgeltfortzahlung während des
- Mindestjahresurlaubs,
- die Gewährleistung der tarifvertrags- sowie gesetzeskonformen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- die Einhaltung der Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten,
- die Einhaltung der Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch
- Leiharbeitsunternehmen,
- die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften, insb. zu Sicherheit, Gesundheit und Hygiene am
- Arbeitsplatz,
- die Einhaltung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen
- von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen, die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen,
- die rechtskonforme Dokumentation des Beginns, der Dauer und des Endes der täglichen Arbeitszeit.

Darüber hinaus sichert der Auftragnehmer im Falle des vom Auftraggeber genehmigten Einsatzes von weiteren Subunternehmern zu, diese nach Maßgabe der vorliegenden Verpflichtungserklärung ebenfalls schriftlich zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen sowie der entsprechenden Meldepflichten zu verpflichten.

5. Der Auftragnehmer stimmt zu und erkennt an, dass der Auftraggeber und/oder die Kunden des Auftraggebers sowie jede zuständige (Regulierungs-)Behörde selbst oder durch beauftragte Dritte berechtigt sind, umfassende Prüfungen, Tests, Audits oder Inspektionen des Auftragnehmers und/oder seiner Lieferanten und Subunternehmer im Hinblick auf die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung dieser Verpflichtungserklärung, sowie die zugrunde liegende Organisation seines Unternehmens, einschließlich der Prüfung der damit verbundenen Bücher, Aufzeichnungen und anderer Dokumente, durchzuführen, sei es geplant oder ad hoc mit angemessener Ankündigungsfrist („Audit“). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung weitere Informationen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die die entsprechende Einhaltung der Verpflichtungen belegen. Für den Fall eines Verstoßes verpflichtet sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem durchgeführten Audit in vollem Umfang zu kooperieren und sicherzustellen, dass auch die Geschäftspartner des Auftragnehmers in vollem Umfang kooperieren, sofern solch eine Untersuchung deren Leistungen betrifft.
Audits können während der Laufzeit und für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Beendigung der Vertragsbeziehung durchgeführt werden, sofern nicht das anwendbare Recht einen längeren Zeitraum vor-

schreibt. Der Auftragnehmer wird den erforderlichen Zugang zu Unterlagen und Räumlichkeiten ermöglichen. Zur weiteren Umsetzung dieser Vereinbarung wird der Auftragnehmer seine Lieferanten und Subunternehmer vertraglich entsprechend verpflichten.

Kesselsdorf, 06.11.2026

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführer (Toni Fuchs)

THERMO-TEC®
KLIMAGERÄTE
Zum Alten Dessauer 13, 01723 Kesselsdorf
Telefon (03 52 04) 39 09-0
dresden@thermo-tec.de

Firmenstempel